



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Fischereiordnung von 1776.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Gge. Frau Abbtissin wurden also van den Hrn. 4 Erb-beambten auf eine etliche Schuh hohe Bühne geführet, setzten sich auf einen daselbst gestellten Sessel und hörten den Huldigungs-Eydt, welchen der Amtmann den Unterthanen vorhielte, und abnahm.

Welchem vorgegangen gge. Frau Abbtissin von denen Hrn. Erb-beambten, Capitularen und Clero auf die Abteye geführet wurden, woselbst d. Hr. Erb-Cammer Herr Hochderselben den Chor-Mantel abnahm, und vor der taffel mit Hülffe des Hrn. Erb-Hof-Meisters daß Waßer reichete.

Da zur taffel geschritten wurde, nahm gge. Frau Abbtissin die Frau Pröbstin zur rechten, und die Frau Dechantin zur linken Hand. — Die 4 Hrn. Erb-beambten wurden also gesetzt, daß sie der gge. Frauen Abbtissin während der taffel zu dienste seyn konnten. Dem Hrn. Erb-Marschal lag besonders ob, die Ordnung im sitzen zu reguliren, dem Hrn. Erb-Schenk aber der gge. Frauen Abbtissin zu credenzen und wein zu reichen.“<sup>6</sup>

#### Fischereiordnung von 1776.

Dem Stift stand die Fischerei zu auf der Nethe von der Quelle bis zur Brautfuhr und auf der Dse von der Quelle „bis an den Mühlenteich“. Berechtigt zur Fischerei waren Abtissin, Kapitel und „Collegium Beneficiale“ [die Benefiziaten]. „Indem . . . die Vielheit der Berechtigten die gemeinsame Verabfäumung der Fischerey veranlasse“, wurde am 7. September 1776 „in pleno capitulo . . . tanquam lex normalis“ verordnet; die Laichezeit dauert vom 1. November bis zum 1. Januar; während dieser Zeit darf niemand fischen; außer dieser Zeit dürfen keine kleineren Forellen als wenigstens  $\frac{1}{4}$  Elle lang gefangen werden; „der in dem einen oder andern Fall excedirende soll dem abteyllichen Jäger, als welchem die Aufsicht darüber hierdurch besonders committirt wird, jedes mal mit 24 Mgr. straf verfallen“. Wer durch einen anderen fischen läßt, soll diesem „einen schriftlichen Schein sub die et dato [unter Tag und Datum], der auch nicht länger als für diesen Tag gelten soll, mittheilen“. Wer ohne solchen Schein beim Fischen betroffen wird, soll in dieselbe Strafe fallen. Die Fische sollen künftig nicht höher als 3 Mgr. das Pfund bezahlt werden.“<sup>7</sup>

#### Das Kalandshaus; es wird Benefiziatenwohnung.

Wenn bei der Kalandbruderschaft die satzungsmäßig zulässige Mitgliederzahl (24 Priester, 12 Laien und die Stiftsjungfern) voll oder nahezu erreicht war und die Versammlungen zahlreich besucht wurden, dann bedurfte man eines großen Raumes, wie er sich in Wohnhäusern meist nicht findet; Wirthshausäle aber und andere große öffentliche Räume gab es im Mittelalter, zumal auf dem Lande, meist nicht. Daher bei den Bruderschaften und Gilden das Bestreben, sich selbst ein Haus mit Versammlungsraum zu erwerben. Auch der Kaland zu Neuenheerse erhielt ein eigenes Heim. Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn (1508—1532), schenkte ihm ein Haus zu Neuenheerse, welches nach der Überlieferung ursprünglich zu Jagdzwecken (vena-

<sup>6</sup> Abteil. Hausbuch. <sup>7</sup> A 2 a.